

**TOP 4:**

---

**Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration**

Drucksache: 198/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen drei Richtlinien der EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Forschung, des Studiums, eines Praktikums oder der Teilnahme an einem Freiwilligendienst in innerstaatliches Recht umgesetzt werden: die Saisonarbeiter-Richtlinie 2014/36/EU, die Richtlinie über unternehmensintern transferierte (ICT-Richtlinie) 2014/66/EU, die Richtlinie über die Einreise und den Aufenthalt von Forschern, Studierenden, Praktikanten, europäischen Freiwilligen und Au Pair (REST-Richtlinie) 2016/801/EU. Ziel ist es, den innereuropäischen Wechsel dieser Drittstaatsangehörigen zu vereinfachen.

Die Umsetzung der Saisonarbeiter-Richtlinie soll für die Einreise/Beschäftigung von Saisonarbeitern dazu führen, dass zum Beispiel

- diese keine Aufenthaltstitel mehr benötigen, wenn sie über eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung verfügen;
- der Anwendungsbereich von § 41 AufenthG erweitert wird, um Saisonarbeitern die Zustimmung der Beschäftigung zu entziehen, wenn sie zu ungünstigeren Bedingungen als deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder ein Versagungsgrund nach § 40 AufenthG vorliegt.

Die Umsetzung der ICT-Richtlinie soll Optimierungen beim internationalen unternehmensinternen Personalaustausch bewirken, indem zum Beispiel

- eigene Aufenthaltstitel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern und zur langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern ausgestellt werden. Als Titel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern ist "ICT-Karte" oder "Mobiler-ICT-Karte" einzutragen;
- Familienangehörigen von ICT-Karteninhabern ein Recht auf Nachzug für die Zeit des Aufenthalts eines unternehmensinternen Transfers ermöglicht wird.

Die Umsetzung der REST-Richtlinie soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Umwandlung des bestehenden Ermessenstatbestands in einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Vollzeitstudiums oder zur Arbeitssuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums;
- Ermöglichung der Mobilität im Rahmen des Studiums, sofern Studierende einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken in einem Mitgliedstaat besitzen und sich in Deutschland nur bis zu 360 Tage aufhalten möchten;
- Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Absicherung eines Praktikums für Hochqualifizierte (§ 17b AufenthG-E).

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 9/17 (Beschluss)). Unter anderem wurde empfohlen, § 16a AufenthG dergestalt zu ändern, dass die Einreise nach Deutschland und die Mobilität während des Studiums erst beginnen dürfen, wenn das Mitteilungsverfahren abgeschlossen ist. Als Nationale Kontaktstelle wurde die Bundesagentur für Arbeit anstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vorgeschlagen. Ferner sollte die Nationale Kontaktstelle die allein zuständige Behörde für Mobilitätsverfahren sein.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11441) unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.